

Wenn Ihr Tier entlaufen ist...

Die besten Chancen ein entlaufenes Tier schnell wieder zu bekommen ist, wenn Ihr Tier gekennzeichnet und registriert ist (per Chip). Die Registrierung in einem der großen Haustierregister TASSO (<https://www.tasso.net/>) oder FINDEFIX (Deutsches Haustierregister) (<https://www.findefix.com/>) ist hier zu empfehlen. Auch ist es vorteilhaft, wenn Hunde ein Halsband mit Adresse und Telefonnummer des Tierhalters tragen.

Warum läuft ein Haustier weg?

Es gibt eine Reihe von Gründen, warum ein Tier wegläuft und vielleicht auch längere Zeit verschwindet. Dazu gehören z. B.

- Schreck (z. B. Böller, Schüsse, Feuerwerk, Autolärm)
- Hormone (v. a. nicht kastrierte Tiere!!!)
- Neugier – insbesondere Katzen werden häufiger einmal versehentlich eingesperrt

Was kann ich tun?

Neben der Empfehlung, erst einmal RUHE zu BEWAHREN, sind folgende Maßnahmen ratsam:

- Bei Hunden an der ausgebüxten Stelle warten bzw. einen vertrauten Gegenstand ablegen (häufig finden Hunde auch den Weg zum Auto bzw. nach Hause)
- Bei Katzen auch strategisch „Verstecke“, wie z. B. abschließbare Räume absuchen und dies auch die Nachbarn bitten zu tun
- Bei Vögeln und Kleintieren an einer geschützten Stelle Futter anbieten und regelmäßig nachschauen

Taucht das Tier innerhalb kurzer Zeit nicht auf, informieren Sie bzw. erkundigen Sie sich beim örtlichen Tierheim, bei der Polizei und beim Fundbüro Ihrer Gemeinde bzw. Ihrer Stadt.

Nutzen Sie auch die sozialen Netzwerke bzw. bitten Sie Freunde und Bekannte, Ihr Tier möglichst mit Bild und genauer Beschreibung dort zu posten.

Die für die zeitweise Unterbringung eines Haustieres entstandenen Verwahrkosten (z. B. in einem Tierheim) können dem Tierhalter in Rechnung gestellt werden.

Weitere erhältlichliche Infoblätter:

- Katzenschutz durch Kastration, Kennzeichnung und Registrierung
- Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen – wichtig-machbar-kostengünstig –
- Wildtier gefunden...was tun?
- Tiere aus dem Netz; Kaum gekauft – schon gestorben

Alle Faltblätter und weitere Broschüren sind kostenfrei bestellbar unter tierschutz@umwelt.hessen.de

Impressum

Herausgeber:

Landestierschutzbeauftragte Hessen
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Text: Gabi Sparkuhl, HMUKLV

Zeichnungen: Brigitte Birklein, Trebur

Redaktion: Dr. Madeleine Martin –
Landestierschutzbeauftragte Hessen

www.tierschutz.hessen.de

Landestierschutzbeauftragte



Tier gefunden was nun?



Tier entlaufen was tun?



Wenn Sie ein Tier finden...

Grundsätzlich sind aufgefundene Tiere, die vom Menschen gehalten werden – so wie Hunde, Katzen, Ziervögel oder auch Schildkröten – als Fundtier einzustufen.

Fundtiere müssen offiziell beim Fundbüro gemeldet werden.

Ein Hinweis in den sozialen Netzwerken bzw. auf eine Internetseite zu setzen, reicht nicht aus!

Was zählt zum Beispiel zu den Fundtieren?

- Ein Hund, der alleine unterwegs ist – auch wenn er ein Halsband trägt
- Eine Katze, die Ihnen zugelaufen ist (auch wenn es sich um eine offenbar verwilderte Katze handelt)
- Ein Wellensittich oder Kanarienvogel oder auch eine beringte Taube, die in einem Baum sitzt
- Eine exotische Schlange, die Sie in Ihrem Garten finden

Was zählt nicht dazu?

- Sogenannte herrenlose Tiere, wie gefundene heimische Wildtiere z. B. Igel, Waschbären, Eichhörnchen oder auch Wildvögel. Sie leben nicht in menschlicher Obhut und gehören niemanden
- Nachgewiesene ausgesetzte Tiere (z. B. ein angebundener Hund auf einem Parkplatz. Allerdings ist die Unterscheidung zum Fundtier manchmal schwierig – im Zweifelsfall muss von einem Fundtier ausgegangen werden)

Zusätzlich zur gebotenen Meldung im Fundbüro ist eine Meldung bei den großen Haustierregistern ebenfalls sehr zu empfehlen/hilfreich.

Wer zahlt die Kosten für eine tierärztliche Behandlung?

Es muss unbedingt die schriftliche Meldung bei der Fundbehörde (Gemeinde) erfolgt sein, sonst gibt es keinen Anspruch auf Kostenerstattung!

Auch werden nur absolut notwendige und unaufschiebbare Behandlungen – beispielsweise bei Verletzungen, akuten Krankheiten oder Parasitenbefall – erstattet, nicht aber Vorsorgemaßnahmen wie Impfungen oder ähnliches.

Kann ich ein Fundtier behalten?

Grundsätzlich NEIN!

Findet sich kein Eigentümer eines Fundtieres innerhalb von sechs Monaten, so können Sie aber von Ihrem Fundrecht Gebrauch machen und die Herausgabe bei der Fundbehörde fordern.

Weitere Tipps zu Fundtieren:

Häufig sind die Besitzer von Tieren gar nicht so weit entfernt. Fragen Sie neben den örtlichen Tierschutzvereinen auch einmal in der Nachbarschaft herum, ob jemand sein Tier vermisst.

Sprechen Sie z. B. auch andere Hundehalter an, wenn Sie einen ausgebüxten Hund gefunden haben, denn Hundehalter kennen sich und ihre Tiere häufig untereinander.

Finden Sie ein offenbar durch Menschen verletztes Tier oder beobachten Sie Vernachlässigungen und/oder Misshandlungen von Tieren, wenden Sie sich bitte an das örtlich zuständige Veterinäramt.

Dies finden Sie bei Ihrem Landratsamt oder bei kreisfreien Städten im Rathaus.

Im Zweifelsfall können Sie sich auch an die örtliche Polizeidienststelle wenden.

Totes Tier gefunden:

Auch beim Fund eines toten Tieres (aber nicht herrenloses Tier) sollte eine Fundtieranzeige gemacht werden.

Wenn Sie verletzte, tote oder verwaiste Wildtiere an sich nehmen, die dem Jagdrecht unterliegen – so z. B. Füchse, Wildschweine, Feldhasen, Wildkaninchen oder Nutrias aber auch Wildenten und -gänse sowie fast alle Greifvögel und Falken – müssen Sie dies unverzüglich dem zuständigen Jäger oder der örtlichen Polizeidienststelle melden, ansonsten machen Sie sich der Wilderei strafbar.*

Auch müssen Sie in jedem Fall bedenken, dass – bei Inobhutnahme eines herrenlosen Tieres, also in der Regel Wildtieres – von dem Moment an, in dem Sie sich das Tier „aneignen“, Sie die volle Verantwortung und Haftung übernehmen und für anfallende Kosten aufzukommen haben.



* Weitere Informationen für den Fall, dass Sie ein heimisches Wildtier gefunden haben, erhalten Sie im Faltblatt „Wildtier gefunden...was tun?“, das Sie beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (siehe Impressum) beziehen können.